

Ein neuer Anlauf in der Zivildienstfrage

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **55 (1982)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein neuer Anlauf in der Zivildienstfrage

Soll grundsätzlich jede Zivildienst-Initiative bachab geschickt werden? In dieser unverantwortlichen Form muss sie unbedingt verneint werden, auch wenn der waffenlose Militärdienst trotz seiner Neugestaltung noch keine endgültige Lösung des Problems darstellt. Die Schlussfolgerung von Professor Dr. Kurz ist deshalb beherzigenswert.

1. Schon im Herbst 1977, als die Volksabstimmung über die sog. «Münchensteiner Zivildienst Initiative» noch vor der Tür stand, begann ein «Initiativkomitee für einen echten Zivildienst» mit der Sammlung von Unterschriften für eine neue Volksinitiative, welche das Zivildienstproblem auf einer wesentlich anderen Grundlage lösen sollte als das vor dem Volk liegende Projekt. Das Komitee erklärte ausdrücklich, dass es die von den eidgenössischen Räten verabschiedete «Scheinlösung» ablehne und an seine Stelle eine Relegung des Dienstverweigerungsproblems stellen möchte, indem ein sogenannter «echter» Zivildienst geschaffen werde. Am 4. Dezember 1977 lehnten das Volk und sämtliche Stände die «Münchensteiner Initiative» ab und zwei Jahre später, am 14. Dezember 1979, wurde die inzwischen zustande gekommene neue Initiative der Bundeskanzlei eingereicht.

2. Die heutige Initiative möchte einen neuen *Art. 18bis* in die Bundesverfassung aufnehmen, der neben dem unveränderten bisherigen Wehrpflichtartikel 18 zu stehen hat und der in materieller Hinsicht wie folgt lauten soll:

«¹ Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lange wie die Gesamtheit der verweigeren militärischen Dienste.

² Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

³ Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.»

Bereits im Sommer des letzten Jahres hat der Bundesrat im Sinn einer Vororientierung mitgeteilt, dass er diese Initiative *zur Ablehnung empfehlen* müsse, und dass er nicht bereit sei, ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Diese Haltung hat der Bundesrat mit einer Botschaft vom 25. August 1982, die demnächst die eidgenössischen Räte beschäftigen wird, bestätigt und näher begründet.

3. Im Gegensatz zu der in der Volksabstimmung verworfenen «Münchensteiner-Initiative» müssen nach der heutigen Initiative von den Bewerbern keine besonderen Voraussetzungen erfüllt werden, um von der Wehrpflicht gemäss Art. 18 der BV befreit zu werden und anstelle des Militärdienstes Zivildienst leisten zu dürfen. Ihre persönlichen Beweggründe sind unerheblich; insbesondere ist es nicht notwendig, dass sie wegen eines Gewissenskonflikts den Militärdienst ablehnen. Es genügt, wenn der Einzelne erklärt, dass er den Militärdienst verweigere und dass er seinen Dienst statt in der Armee im Zivildienst leisten wolle. Dabei nimmt der Betreffende allerdings in Kauf, dass er einen Zivildienst zu leisten hat, der anderthalbmal länger dauert als der

Militärdienst (im Frieden!). Es soll somit die *freie Wahl zwischen dem Militärdienst und einem 1¹/₂mal länger dauernden Zivildienst* eingeführt werden.

Die Initianten erblicken in der Bereitschaft, einen Zivildienst zu leisten, der länger dauert als der Militärdienst einen «Tatbeweis». Zwar ist diese Bezeichnung im Initiativtext nicht enthalten, wohl aber in der Charakterisierung des Volksbegehrens «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises». Wie weit der Wunsch nach der Leistung eines unverhältnismässig viel anspruchsloseren Zivildienstes anstelle des Militärdienstes — auch wenn er länger dauert — als «Beweis» für eine besondere Haltung zu werten ist, muss offen bleiben, weil die Initiative für die Zulassung zum Zivildienst gar keine bestimmten Motive verlangt. Es genügt, dass der Einzelne erklärt, den Militärdienst zu verweigern. Der angebliche «Tatbeweis» ist somit einzig der Beweis dafür, dass der Betreffende aus irgendwelchen Gründen keinen Militärdienst leisten wolle. Mehr wird von ihm nicht verlangt. — Im übrigen bedeutet die 1¹/₂mal längere Dauer des Zivildienstes keineswegs etwas Neues. Schon in der Skizzierung einer künftigen Zivildienstordnung aufgrund der «Münchensteiner-Initiative» wurde vorgesehen, dass der Zivildienst die 1¹/₂fache Dauer des Militärdienstes haben müsse. Diese verlängerte Dauer sollte damals *neben* den Gewissensnachweis treten, heute soll sie das *alleinige* Kriterium sein. Die Zulassung zum Zivildienst soll somit heute wesentlich erleichtert werden.

Die neue Initiative ist auch in keiner Weise bemüht, zwischen dem von ihr vorgeschlagenen Zivildienst und dem Militärdienst, den dieser ersetzen soll, eine gewisse *Gleichwertigkeit* herzustellen; die als «Tatbeweis» bewertete Bereitschaft zur Mehrleistung liegt einzig in der in Kauf genommenen längeren Dienstdauer. In dem vom Initiativtext nur höchst summarisch und wenig bestimmt umschriebenen neuen Zivildienst liegt vielmehr eine Dienstleistung grundsätzlich anderer Art. Seine Zielsetzung besteht darin, den *Frieden zu fördern*, «indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken». Organisatorisch soll sich der Zivildienst im Rahmen öffentlicher oder privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen, vollziehen. Organisation und Koordination sollen allerdings in der Hand des Bundes liegen.

Die *Aufgaben* eines künftigen Zivildienstes werden nicht in der Form eines geschlossenen und geklärten politischen Systems dargestellt, sondern als Aufzählung von sehr allgemeinen Einzelpostulaten — Frieden, Menschenwürdigkeit, internationale Solidarität — umrissen, die zwar sehr schön klingen, über deren praktische Konkretisierung aber keine Klarheit besteht. Denn über den Begriff des *Friedens* gibt es keine in Wissenschaft und Erfahrung erhärtete Umschreibung. Je nach dem politisch-weltanschaulichen Standort des Einzelnen können darunter sehr verschiedene Auffassungen vertreten werden. Mit guten historisch bestätigten Gründen haben wir bisher in der *bewaffneten Neutralität* die verlässlichste Friedenssicherung erblickt. Aber gerade diese wird von den Initianten abgelehnt. Dasselbe gilt für die Aufgabe der Bekämpfung der *Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen*, die je nach der politischen Auffassung wiederum sehr verschieden gelöst werden kann. Ähnliches gilt auch für die *internationale Solidarität*.

Es dürfte ausserordentliche Schwierigkeiten bieten, diese verschiedenen Einsatzformen zu konkretisieren, da die begrifflichen Voraussetzungen zu wenig geklärt sind und all-

zustark voneinander abweichen. Angesichts dieser Unklarheiten ist es, wie der Bundesrat in seiner Botschaft feststellt, sehr wohl möglich, dass der Vollzug der Initiative «bis hin zu Propaganda und Agitation gegen die Wahrnehmung verfassungsmässiger Aufgaben» führen kann.

Für die *Organisation* des neuen Zivildienstes sieht die Initiative keine zentral geleitete Einrichtung vor; vielmehr sollen hierfür alle den Leitzielen der Initiative dienenden öffentlichen und privaten Institutionen herangezogen werden. Auch hierzu äussert der Bundesrat schwere Bedenken: «Die Unbestimmtheit und Schrankenlosigkeit dieser Ziele würden zwangsläufig zu einer völligen Unsicherheit darüber führen, in welchen Organisationen nach dem Willen des Verfassungsgebers Zivildienst geleistet werden kann . . . Es kann vernünftigerweise nicht in Frage kommen, dass der Bund in institutionalisierter Form ein Instrument schafft, das ihn in der Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben (z. B. Landesverteidigung, Aussenpolitik, Wirtschaftspolitik usw.) behindern oder deren Erfüllung sogar in Frage stellen kann.»

4. Infolge der schweren *Nachteile* und sogar *Gefahren*, die mit der neuen Initiative verbunden sind, lehnt der Bundesrat das *Volksbegehren* ab. Angesichts der entschiedenen Ablehnung, welche die Durchlöcherung des Wehrpflichtgedankens durch die «Münchensteiner-Initiative» in Volk und Ständen gefunden hat — obwohl schon damals das zusätzliche Korrektiv der anderthalbmal längeren Dauer des Zivildienstes vorgesehen war — dürfte die neue Initiative kaum dem schweizerischen Volkswillen entsprechen.

Abgelehnt wird vom Bundesrat auch die Vorlage eines *Gegenvorschlags*. Dieser müsste sich weitgehend an die 1977 verworfene Lösung anlehnen. Dazu ist es heute noch zu früh.

5. Auch wenn die heutige Initiative vor dem Volk keine Gnade finden sollte, bleibt die Forderung nach einem Zivildienst weiter bestehen. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass es den Wehrpflichtigen, der aus wirklich *echten und ehrlichen Gewissensgründen* den Militärdienst glaubt verweigern zu müssen, gibt. Es ist ungut, Menschen wegen ihres Gewissens strafrechtlich zu verfolgen. Es muss darum eine Lösung gefunden werden, die — im Sinn einer verbesserten Münchensteiner-Vorlage — dem echten Gewissenskonflikt Rechnung trägt. Dies wird vielleicht im Rahmen einer künftigen Totalrevision der Bundesverfassung möglich sein. Die unbeschränkte Freigabe der Wahl und der Einsatz zu einem unbestimmten, alle politischen Möglichkeiten offen lassenden Friedensdienst wären aber keine gute Lösung.

Vorläufig liegt in der Neugestaltung des *waffenlosen Militärdienstes* ein gewisses Korrektiv — wenn es auch noch nicht eine endgültige Lösung des Problems ist.

Kurz

Wussten Sie schon?

. . . dass der Souverän am 4. Dezember 1977 mit 885 868 gegen 533 733 Stimmen eine im Auftrag der Bundesversammlung auf Grund der Münchensteiner Initiative ausgearbeitete Verfassungsvorlage, welche die Einführung eines Zivildienstes vorsah, verwarf? Die Vorlage wurde ebenfalls von *allen* Kantonen abgelehnt.